

Preisanpassung 01.01.2023

Der Arbeitspreis, der Emissionspreis und der Leistungspreis unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung sowie Preisermäßigung). Die EVL informiert den Kunden über Preisanpassungen. Die unten genannten Indizes sind kostenfrei auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes einsehbar und stehen dort kostenfrei zum Download zur Verfügung.

Der Arbeitspreis (AP) in Ct/kWh unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$\mathbf{AP_1 = AP_0 \times (0,75 \times EG_1 / EG_0 + 0,25 \times WP_1 / WP_0)}$$

a) Dabei bedeuten:

AP₁ jeweils aktuell gültiger Arbeitspreis

AP₀ Basisarbeitspreis = **18,122 Ct/kWh netto**

EG₁ Arithmetisches Mittel der Gasindizes (bei Abgabe an Weiterverteiler) der Monatswerte Januar bis September des Vorjahres sowie Oktober bis Dezember des Vorvorjahres. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 640. (Stand 01.2022: 102,8)

EG₀ Basis Gasindex = 100, Basisjahr 2015. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 640.

WP₁ Arithmetisches Mittel der Wärmepreisindizes der der Monatswerte Januar bis September des Vorjahres sowie Oktober bis Dezember des Vorvorjahres. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html (Stand 01.2022: 92,4)

WP₀ Basis Wärmepreisindex = 100, Basisjahr 2015. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html

- b) Der Arbeitspreis ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der vorstehenden Preisanpassungsformel. Mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres wird für die Veränderung des Arbeitspreises jeweils das arithmetische Mittel der der Monatswerte Januar bis September des Vorjahres sowie Oktober bis Dezember des Vorvorjahres der Gasindizes und der Wärmepreisindizes zugrunde gelegt.
- c) Die EVL ist berechtigt, von der Möglichkeit zur Preiserhöhung keinen Gebrauch zu machen. Sie hat die Befugnis, eine zunächst unterlassene Preiserhöhung zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – nachzuholen.

Der Emissionspreis (EP) in Ct/kWh unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$\mathbf{EP_1 = EP_0 \times ZP_1 / ZP_0}$$

a) Dabei bedeuten:

EP₁ jeweils aktuell gültiger Emissionspreis

EP₀ Basisemissionspreis = **0,632 Ct/kWh netto**

ZP₁ Gültiger Preis der Zertifikate des Vorjahres der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1. Januar eines Jahres für die Jahre 2022 bis 2025 aktuell:

2022	2023	2024	2025
30 (EUR)	30 (EUR)	45 (EUR)	55 (EUR)

Im Jahr 2026:

- a) vom 1. Januar bis zum 30. April dem Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes,
- b) vom 1. Mai bis zum 31. Dezember dem Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. März 2026,

Im Jahr 2027:

- a) vom 1. Januar bis zum 30. April dem Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes im Zeitraum vom 1. September 2026 bis zum 30. November 2026,
- b) vom 1. Mai bis zum 31. Dezember dem Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. März 2027,

ab dem Jahr 2028 dem Durchschnitt der handelstäglichen Terminpreise der Emissionszertifikate für Lieferungen im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. November des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres an derjenigen Handelsplattform für Emissionszertifikate innerhalb der Europäischen Union festgestellt wurden, die im ersten Quartal des Jahres vor dem jeweiligen Kalenderjahr das höchste Handelsvolumen für diesen Liefertermin aufwies.

ZP₀ Basis Zertifikate Preis = **30 €/t**, Basisjahr 2022. gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz § 10 Abs. 2

- b) Der Emissionspreis ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der vorstehenden Preisanpassungsformel. Das Umweltbundesamt veröffentlicht die maßgeblichen Preise der Emissionszertifikate ab dem Jahr 2026 spätestens zehn Werkzeuge vor dem Beginn der jeweiligen Geltungsperiode auf ihre Internetseite

Der Leistungspreis (LP) in €/kW unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$LP_1 = LP_0 \times (0,2 + 0,40 I_1 / I_0 + 0,40 L_1 / L_0)$$

a) Dabei bedeuten:

- LP₁ jeweils aktuell gültiger Leistungspreis
- LP₀ Basisleistungspreis = **37,12 €/kW netto**
- I₁ Arithmetisches Mittel der Investitionsgüterindizes der Monatswerte Januar bis September des Vorjahres sowie Oktober bis Dezember des Vorjahres. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 3.
- I₀ Basis Investitionsgüterindex = 100 Basisjahr 2015. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 3.
- L₁ Arithmetisches Mittel des Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig D – E (oh. 37 u.38/39) „Energie- und Wasserversorgung“, 2.1 Deutschland, der Monatswerte Januar bis September des Vorjahres sowie Oktober bis Dezember des Vorjahres, veröffentlicht vom Statistischen

Bundesamt, Fachserie 16, Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten.

- Lo Basiswert = 100 Basisjahr 2020 des Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig D – E (oh. 37 u.38/39) „Energie- und Wasserversorgung“, 2.1 Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 16, Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten.
- b) Als Leistung in kW für die Berechnung des Leistungspreises gemäß lit. a) gilt die von der EVL gemäß Ziffer 1.2 maximal bereitzustellende Leistung bezogen auf das Haus.
- c) Der Leistungspreis ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der vorstehenden Preisanpassungsformel. Mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres wird für die Veränderung des Jahresleistungspreises jeweils das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes und der Monatslöhne der Monatswerte Januar bis September des Vorjahres sowie Oktober bis Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt.
- d) Die EVL ist berechtigt, von der Möglichkeit zur Preiserhöhung keinen Gebrauch zu machen. Sie hat die Befugnis, eine zunächst unterlassene Preiserhöhung zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – nachzuholen.

Der Verrechnungspreis (VP) in €/a je Wärmemengenzähler bleibt über die Vertragslaufzeit unverändert.

bis 70 kW	90,00	€/Jahr
71 bis 180 kW	170,00	€/Jahr
181 bis 450 kW	360,00	€/Jahr
450 bis 750 kW	480,00	€/Jahr